

Mitgliederversammlung vom 8. Juni 2017, **Traktandum 6**

## **Richtplan Abbau, Deponie, Transporte Biel-Seeland: Ordentliche Änderung Standorte Büttenberg und Beichfeld**

### **1. Ausgangslage**

Der Region seeland.biel/bienne wurden zwei Änderungsanträge zum Richtplan Abbau, Deponie, Transporte (ADT) Biel-Seeland eingereicht. Es handelt sich um den Standort Büttenberg in Safnern und Meinisberg (bisher als Gryfenberg bezeichnet) sowie den Standort Beichfeld in Walperswil.

### **2. Änderung Standort Büttenberg**

Der Standort Büttenberg (Gemeinden Safnern und Meinisberg) bildet zusammen mit dem Standort Vorberg (Gemeinde Biel) die Rohstoffsäule Biel-Ost. Der Kiesabbau auf dem Büttenberg stellt seit über 50 Jahren das Rückgrat der Rohstoffversorgung im Teilraum Biel-Ost dar. Die Betreiberin des Standorts ist die Vigier Beton Kies Seeland Jura AG mit Sitz in Safnern.

Im Zuge der Umsetzung der Richtplanung am Standort Büttenberg wurde durch die Vigier Beton AG die Prospektion der Kiesreserven in den potenziellen Erweiterungsgebieten des heutigen Abbaustandorts vertieft untersucht (Gebiet b, Ischlag im Westen bzw. Gebiet d, Gryfenberg im Osten). Zusammengefasst ergibt die geologische Prospektion, dass die potenziellen Erweiterungsgebiete gemäss regionalem Richtplan 2012 keine (Gebiet b, Ischlag) bzw. wesentlich geringere (Gebiet d, Gryfenberg) nutzbare Kiesvorkommen aufweisen als ursprünglich angenommen. Die verbleibenden nutzbaren Kiesvorkommen beschränken sich auf rund 3 Mio m<sup>3</sup>, was einer Reserve für die Versorgung der Teilregion Biel-Ost von weiteren 30 Jahren entspricht.

Gestützt auf den Antrag der Standortgemeinden (Safnern, Meinisberg) und der Betreiberin wird nun für den Standort Büttenberg folgende Richtplanänderung vorgeschlagen: Auf einen Kiesabbau im Gebiet Ischlag wird aufgrund des geringen Kiesvorkommens verzichtet. Dafür wird im Bereich Gryfenberg das Abbaugelände Richtung Westen erweitert und zusammen mit der Erweiterung im Osten neu festgesetzt (siehe «Richtplanung ADT, Ordentliche Änderung, Standorte Büttenberg und Beichfeld»).

**Erwägung:** Der im Richtplan ADT enthaltene Abbaustandort Büttenberg dient der Versorgung der Teilregion Biel-Ost. Die aufgrund der Prospektion vorgeschlagene Richtplananpassung ist folgerichtig. Mit den vorgesehenen Anpassungen kann die Kiesversorgung für die nächsten 30 Jahre sichergestellt werden. Entgegen den bisherigen Annahmen ist festzuhalten, dass nach diesen 30 Jahren die Kiesreserven am Standort Büttenberg erschöpft sein werden.

### **3. Änderung Standort Beichfeld**

Gemäss Richtplan ADT Biel-Seeland soll der Standort Beichfeld in Walperswil mit einem voraussichtlichen Rohstoffvolumen von 0.4 Mio m<sup>3</sup> einen Beitrag zur Kiesversorgung der Teilregion Biel-West leisten. Die Betreiberin der Kiesgrube Mättehölzli wie auch des geplanten Standorts Beichfeld ist die Hurni Kies- und Betonwerk AG mit Sitz in Sutz.

Im Rahmen der Erarbeitung der Nutzungsplanung hat die Gemeinde Walperswil zusammen mit der Betreiberin ein Gesuch eingereicht, das zusätzlich zur ursprünglich vorgesehenen Projektidee (Kiesabbau und Wiederauffüllung) folgende Erweiterungen vorsieht:

- Erweiterung der Deponie mit unverschmutztem Aushubmaterial (Deponie Typ A gemäss Verordnung über die Vermeidung von Abfällen, VVEA) erstens durch Überhöhung der Wiederauffüllung und zweitens durch Überschüttung des angrenzenden Terrains.
- Errichtung eines Umschlagplatzes für Boden (Ober- und Unterboden) für lokale Bodenaufwertungsmassnahmen (z.B. Täuffelemoos, Undermoos). Die VVEA schreibt neu vor, dass der bei Bautätigkeiten abgetragene Boden wiederzuverwenden ist. Der Umschlagplatz dient der Prüfung und Triage des anfallenden Bodenmaterials sowie der Zwischenlagerung, damit der Bodenauftrag auf Kulturland unter optimalen Witterungsbedingungen möglichst schonend erfolgen kann.

Gestützt auf den Antrag der Standortgemeinde (Walperswil) und der Betreiberin wird für den Standort Beichfeld folgende Richtplanänderung vorgeschlagen: Das im Richtplan ADT bereits festgesetzte Abbaugelände wird um die Fläche der Deponie (Typ A: unverschmutztes Aushubmaterial gemäss VVEA) vergrössert, und im Richtplantext wird festgeschrieben, dass innerhalb des im Richtplan ausgeschiedenen Abbau- und Deponieperimeters ein Bodenumschlagplatz errichtet werden darf (siehe «Richtplanung ADT, Ordentliche Änderung, Standorte Büttenberg und Beichfeld»).

**Erwägung:** Gemäss regionaler Studie zu den verfügbaren Auffüll- und Deponiereserven 2014-2033 (Cycad 2014) werden im Raum Biel mittelfristig zusätzlich Ablagerungsmöglichkeiten für unverschmutztes Aushubmaterial benötigt. Das geplante zusätzliche Ablagerungsvolumen am Standort Beichfeld ist daher erwünscht. Die Kombination dieser Erweiterung, verbunden mit einem Bodenumschlagplatz, ist sinnvoll, da erstens Synergien genutzt werden können, zweitens beide Vorhaben in einem Nutzungsplanverfahren gesichert werden müssen und drittens die vor Ort anstehenden Bodensanierungsprojekte auf einen Umschlagplatz angewiesen sind.

## 4. Verfahren

### Mitwirkung

Das Leitungsgremium der Konferenz ADT hat die Erarbeitung der beiden Standorteingaben begleitet und die vorgeschlagenen Richtplan-Änderungen vorbereitet. Die Mitwirkung fand zwischen dem 1.12.2016 und 10.1.2017 statt. Die Unterlagen wurden in den Gemeinden Meinisberg, Safnern und Walperswil zur Mitwirkung aufgelegt und auf der Webseite von s.b/b aufgeschaltet. Die während der Mitwirkung vorgebrachten Anregungen und Bedenken sind auf Stufe Nutzungsplanung zu berücksichtigen oder können aufgrund der vorliegenden standortbezogenen Umweltabklärungen als unproblematisch beurteilt werden.

### Vorprüfung

Der Vorprüfungsbericht wird voraussichtlich Mitte Mai vorliegen. Um die standortbezogenen Nutzungsplanungen nicht zu verzögern, wird die Richtplanänderung der Mitgliederversammlung zum Beschluss unterbreitet. Das Geschäft wird zurückgezogen, sollte sich aufgrund der Vorprüfung ein substantieller Bereinigungsbedarf ergeben.

## 5. Antrag

Der Vorstand beantragt der Mitgliederversammlung, die Änderung der Standorte Büttenberg und Beichfeld im Richtplan Abbau, Deponie, Transporte (ADT) Biel-Seeland zu beschliessen, sofern sich aus der Vorprüfung kein substantieller Bereinigungsbedarf ergibt.

**Richtplan  
Abbau, Deponie, Transporte  
Biel-Seeland**



**Richtplanung ADT  
Ordentliche Änderung  
Standorte  
Büttenberg  
Beichfeld**



GENEHMIGUNG

**Behördenverbindliche Festlegungen des  
Richtplans sind blau ausgezeichnet.**

Auftraggeber:

Verein seeland.biel/bienne

c/o BHP Raumplan AG, Fliederweg 10, 3000 Bern 14 T 031 388 60 60

Bearbeitung:

Hänggi Planung + Beratung GmbH,

Ostermundigenstrasse 73, 3006 Bern T 031 311 12 10

*Bildnachweis:* Alle Fotos Team Hänggi Cycad



## **5 STANDORTE UND MASSNAHMEN (RICHTPLAN)**

### **51 Abbauvorranggebiete**

Alle im Richtplan aufgeführten Abbau- und Deponiegebiete der Koordinationsstände Festsetzung, Zwischenergebnis oder Vororientierung dürfen weder eingezont noch überbaut werden.

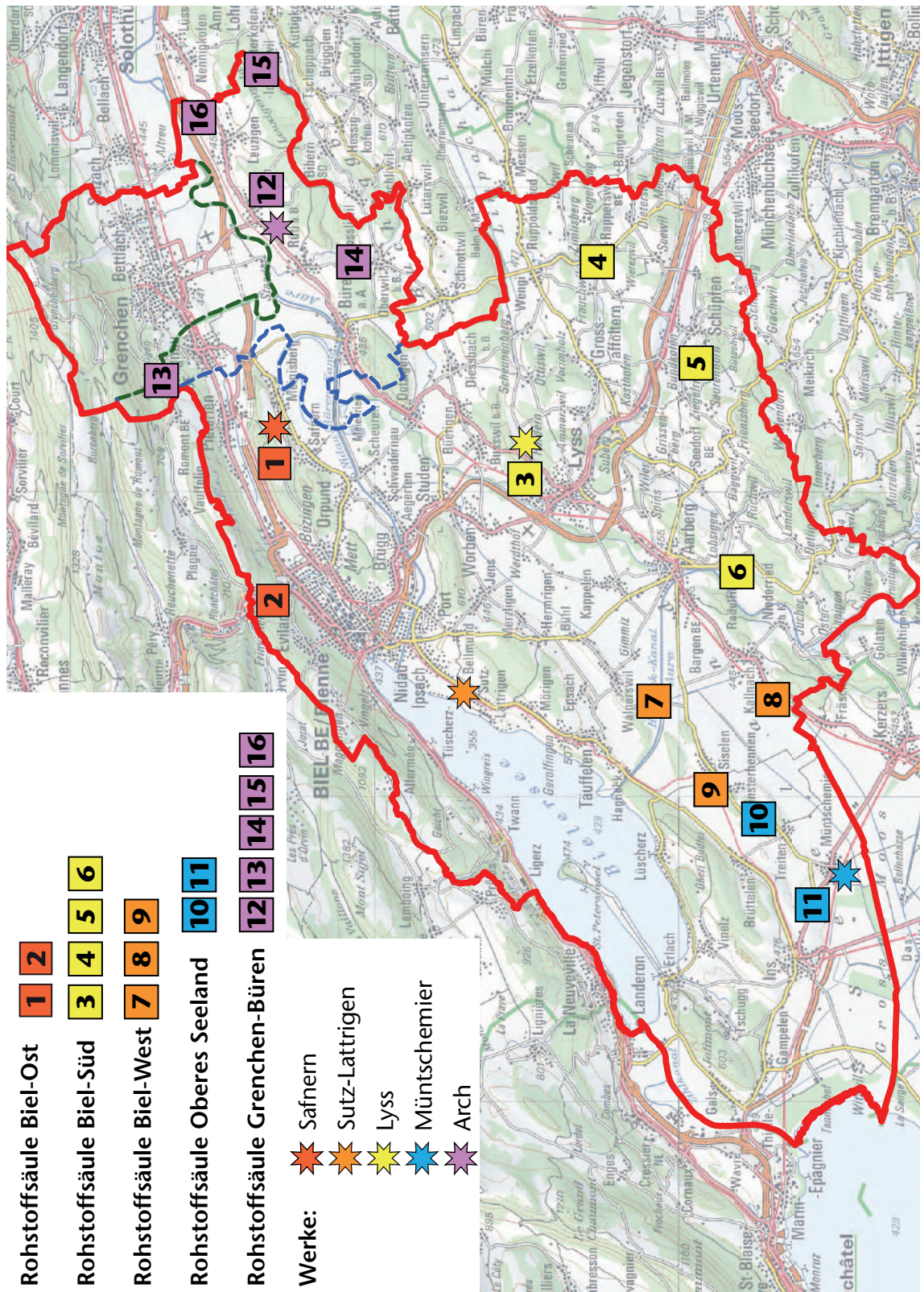
### **52 Abbau- und Deponiestandorte**

Die standortbezogenen Festlegungen des Richtplans sind den Tabellen zu entnehmen. Alle Festlegungen sind dazu einem von drei Koordinationsständen zugeordnet.

- *Festsetzungen (FS)*: Die raumwirksamen Tätigkeiten sind aufeinander abgestimmt.
- *Zwischenergebnis (ZE)*: Die raumwirksamen Tätigkeiten sind noch nicht aufeinander abgestimmt, weshalb vorerst nur die Vorkehrungen für eine zeitgerechte Abstimmung festgelegt werden.
- *Vororientierung (VO)*: Die raumwirksamen Tätigkeiten lassen sich noch nicht in dem für die Abstimmung erforderlichen Mass umschreiben, obschon sie erhebliche Auswirkungen auf die Nutzung des Bodens haben können.

Fig. 1: Standorte der Richtplankarten 1–16 (Übersicht 1:200 000)

Kartengrundlage: Bundesamt für Landestopografie



### Rohstoffsäule Biel-Ost

Richtplanstandorte Biel-Ost. Legende: K = Karte, VK = Koordinationsstand nach Art. 5 RPV (FS = Festsetzung, ZE = Zwischenergebnis, VO = Vororientierung).

#### bestehend

Gemeinde Standort	K	VK	Materielles	Verfahren
Safnern Gryfenberg Nord	1 a	FS	1. Abbaustandort von kantonaler Bedeutung. 2. Sichern von Abbaureserven.	Die Gemeinde revidiert innert 5 Jahren die UeO.
Safnern Ischlag Ischlag	1 b c	ZE VO	1. Abbaustandort von kantonaler Bedeutung. 2. Sichern von Abbaureserven. 3. Bereinigen der verschiedenen Nutzungskonflikte (Siedlung, Verkehr, Trinkwasser, Walderhaltung, Natur, Landschaft, Denkmalschutz).	1. Eine überkommunale Planungskommission plant und beantragt die Festsetzung eines neuen Abbaugebiets (Einzelheiten Kap. 55). 2. Die Region setzt eines der beiden neuen Abbaugebiete (Zwischenergebnis <i>b</i> Ischlag oder <i>d</i> Gryfenberg) basierend auf den Ergebnissen der überkommunalen Planung fest. 3. Die Gemeinde beschliesst innerhalb von 15 Jahren eine UeO. 4. Der westliche Teil des Vorkommens gilt als Vororientierung.
Meinisberg, Pieterlen Gryfenberg (Kies)	1 d	ZE	1. Abbaustandort von kantonaler Bedeutung. 2. Sichern von Abbaureserven. 3. Bereinigen der verschiedenen Nutzungskonflikte (Siedlung, Verkehr, Trinkwasser, Walderhaltung, Natur, Landschaft, Denkmalschutz).	1. Eine überkommunale Planungskommission plant und beantragt die Festsetzung eines neuen Abbaugebiets (Einzelheiten Kap. 55). 2. Die Region setzt eines der beiden neuen Abbaugebiete (Zwischenergebnis <i>b</i> Ischlag oder <i>d</i> Gryfenberg) basierend auf den Ergebnissen der überkommunalen Planung fest. 3. Die Gemeinde beschliesst innerhalb von 15 Jahren eine UeO.

#### neu

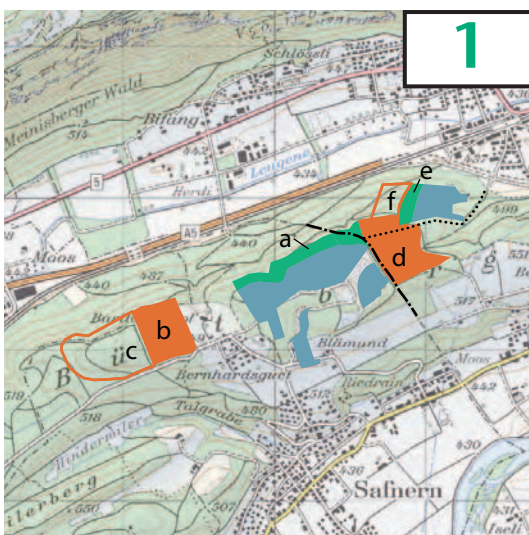
Gemeinde Standort	K	VK	Materielles	Verfahren
Safnern Erweiterung Nord	1 a	FS	1. Abbaustandort von kantonaler Bedeutung. 2. Sichern von Abbaureserven.	Die beiden Standortgemeinden Safnern und Meinisberg erarbeiten innert 5 Jahren für die drei festgesetzten Bereiche a, b und d eine gemeinsame integrale UeO.
Safnern Erweiterung West	1 b	FS	1. Abbaustandort von kantonaler Bedeutung. 2. Sichern von Abbaureserven.	dito
Meinisberg Erweiterung Ost	1 d	FS	1. Abbaustandort von kantonaler Bedeutung. 2. Sichern von Abbaureserven.	dito



Legende

- Ausgangslage
- Vororientierung
- Zwischenergebnis
- Festsetzung
- Ordentliche Änderung ZE-FS
- Geringfügige Änderung ZE-FS

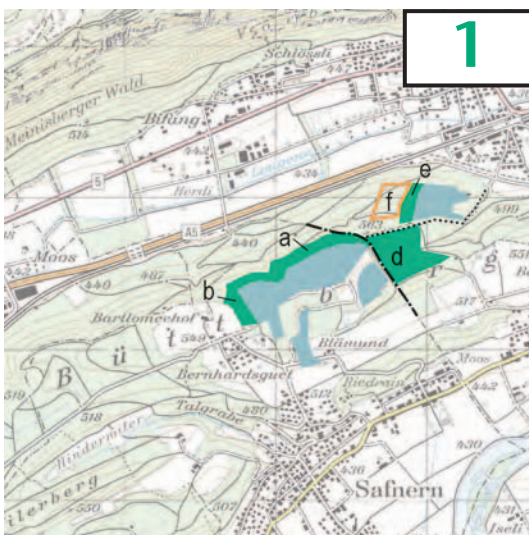
bestehend



**Gryfenberg (Safnern, Meinisberg, Pieterlen)**

- a Kies Gryfenberg Nord (FS)
- b Kies Ischlag (ZE) △
- c Kies Ischlag (VO)
- d Kies Gryfenberg (ZE) △
- e Ton, ISD Greuschenhubel Etappen 4 & 5 (FS)
- f Ton Gryfenberg (VO)

neu



**Büttenberg (Safnern, Meinisberg, Pieterlen)**

- a Kies Erweiterung Nord (FS)
- b Kies Erweiterung West (FS)
- d Kies Erweiterung Ost (FS)
- e Ton, ISD Greuschenhubel Etappen 4 & 5 (FS)
- f Ton Gryfenberg (VO)

**Rohstoffsäule Biel-West**

Richtplanstandorte Biel-West. Legende: K = Karte. VK = Koordinationsstand nach Art. 5 RPV (FS = Festsetzung, ZE = Zwischenergebnis, VO = Vororientierung).

**bestehend**

Gemeinde Standort	K	VK	Materielles	Verfahren
Walperswil Beichfeld	7 a	FS	1. Versorgung Rohstoffsäule Biel-West. 2. Sichern von Abbaureserven. 3. Neuerschliessung.	1. Die Gemeinde beschliesst innert 10 Jahren eine UeO.
Walperswil Beich	7 b	VO	1. Sichern von Abbaureserven.	–

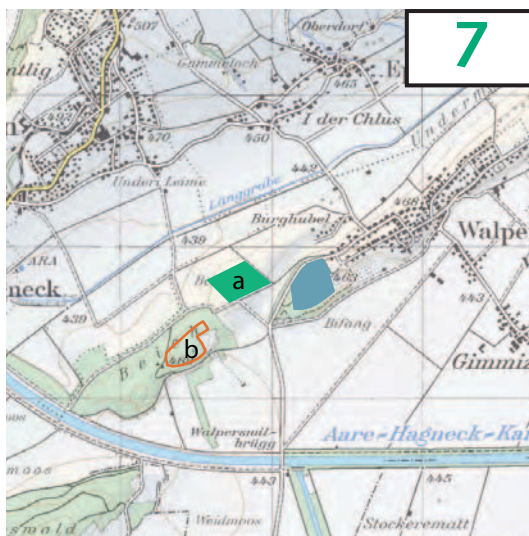
**neu**

Gemeinde Standort	K	VK	Materielles	Verfahren
Walperswil Beichfeld	7 a	FS	1. Versorgung Rohstoffsäule Biel-West. 2. Sichern von Abbau- und Deponiereserven. 3. Deponie Typ A (VVEA). 4. Sichern eines Bodenschlagsplatzes (BUP) für lokale Bodenaufwertungen 5. Neuerschliessung.	1. Die Gemeinde beschliesst innert 5 Jahren eine UeO. 2. Die Endgestaltung (Landschaftsverträglichkeit) ist durch eine sorgfältige Geländemodellierung im Rahmen der UeO festzulegen.
Walperswil Beich	7 b	VO	1. Sichern von Abbaureserven.	–

Legende

- Ausgangslage
- Vororientierung
- Zwischenergebnis
- Festsetzung
- Ordentliche Änderung ZE-FS
- Geringfügige Änderung ZE-FS

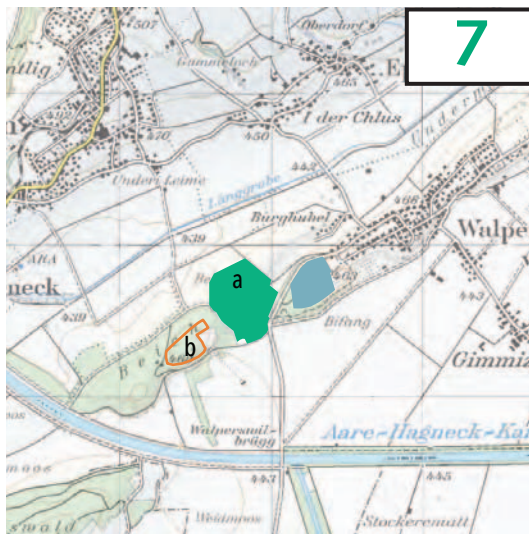
bestehend



**Beichfeld, Beich (Walperswil)**

- a Kies Beichfeld (FS)
- b Kies Beich (VO)

neu



**Beichfeld, Beich (Walperswil)**

- a Kies Beichfeld (FS)
- b Kies Beich (VO)

## **Erläuterungen Rohstoffsäule Biel-Ost**

### ***Safnern/Meinisberg Büttenberg (Kies)***

Das Vorkommen Safnern–Meinisberg stellt seit über 50 Jahren das Rückgrat der Rohstoffsäule Biel-Ost dar. Die verbleibenden Rohstoffvorkommen sind rechtlich ungenügend gesichert. Angesichts der Nähe zur Stadt Biel ist es – eine ausreichende Bodennutzungseffizienz vorausgesetzt – sinnvoll, langfristig die gesamten Kiesvorkommen auf dem Büttenberg abzubauen.

Die Standortgemeinden Safnern und Meinisberg haben die Verfahrensvorgaben aus dem regionalen Richtplan ADT Biel-Seeland 2012 in Absprache mit dem Leitungsgremium Konferenz ADT Seeland wie folgt umgesetzt:

Die Nutzungsplanung für den Bereich Gryfenberg Nord ist zuhanden einer integralen Planung für die verbleibenden Abbaugebiete sistiert worden. Im Gegenzug haben die beiden Standortgemeinden eine überkommunale Planungskommission ins Leben gerufen und die im regionalen Richtplan ADT Biel-Seeland 2012 mit einem Zwischenergebnis bzw. mit einer Vororientierung eingetragenen potenziellen Erweiterungsgebiete sowie die nähere Umgebung des bewilligten Abbauperimeters näher untersucht. Insbesondere erfolgten eine umfassende geologische Prospektion, die Abklärung der Umweltauswirkungen auf Stufe Voruntersuchung sowie eine Analyse der übergeordneten Erschliessungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der heutigen verkehrlichen und raumplanerischen Rahmenbedingungen.

Die Abstimmung der Ergebnisse aus der Kiesprospektion mit den vorhandenen Nutzungskonflikten (insbesondere Walderhaltung, Grundwasserschutz und Schutz des archäologischen Kulturguts) und die Abwägung der verschiedenen mit der Standorterweiterung vorhandenen Interessen haben zu einer neuen Abgrenzung der Erweiterungsgebiete geführt (Erweiterungen Nord, West und Ost). Das verbleibende Abbauvolumen am Standort Büttenberg birgt bei gleichbleibender jährlicher Abbaumenge noch Reserven für rund 30 Jahre. Aufgrund dieses Zeithorizonts werden alle drei Bereiche als Festsetzung in den regionalen Richtplan ADT Biel-Seeland übernommen. Sobald die Genehmigung der Richtplanänderung vorliegt, werden die beiden Standortgemeinden Safnern und Meinisberg die Reserven im Rahmen einer interkommunalen Überbauungsordnung grundeigentümergebunden sichern.

## Erläuterungen Rohstoffsäule Biel-West

### *Walperswil Beichfeld sowie Walperswil Beich*

Die Versorgung des Gebietes Biel-West soll aus mehreren Gründen nicht einzig aus Niederried erfolgen. Wie das Gutachten Cycad Geotest (2009) zeigt, sind grundsätzlich vier Standorte im Raum Biel-West als Abbaustandorte geeignet: Die drei Waldstandorte Challnechwald, Beich-Ost, Beich-West und der ausserhalb des Waldes liegende Standort Beichfeld. Das Gutachten zeigt, dass der Standort Challnechwald der am besten geeignete Standort ist. Dies bedeutet jedoch nicht, dass der Kiesabbau in der Gemeinde Walperswil nicht auch Vorteile aufweist.

Argumente, welche für eine Rohstoffgewinnung in Walperswil sprechen, sind beispielsweise die Nähe zum Verarbeitungsstandort Sutz, die Lastenverteilung innerhalb der Rohstoffsäule Biel-West und eine allgemeine Risikodiversifizierung auf mehrere Standorte – schliesslich müssen alle Standort auch noch die Hürde «Nutzungsplanung» überwinden. So ist es auch erfolgsversprechender dem Souverän mehrere mittelgrosse an Stelle von nur einem grossen Abbauvorhaben zur Abstimmung vorzulegen. Dies umso mehr, als dass Challnechwald ein neuer Abbaustandort ist. Und nicht zuletzt tragen die Kiesvorkommen in Walperswil seit 50 Jahren zur Versorgung von Biel-West bei, weshalb auch raumplanerisch der Verzicht auf die Sand- und Kiesgewinnung in dieser Gemeinde kaum angezeigt ist.

Gestützt auf das Gutachten Cycad Geotest (2009) setzt die Region deshalb Beichfeld<sup>1</sup> im Richtplan fest. Sofern die Sicherung des Standorts Challnechwald in Niederried auf Stufe Nutzungsplanung nicht gelingt, behält sich die Region eine nachträgliche Festsetzung des Rohstoffvorkommens Beich-Ost vor.

Um Synergien zu nutzen, wird am Standort Beichfeld mit einer Terrainüberschüttung ausserhalb der Kiesgrube und einer Überhöhung der Kiesgrubenauffüllung eine A-Deponie im Richtplan festgesetzt. Sie dient damit der Deckung des kurz- und mittelfristigen Bedarfs an Ablagerungsmöglichkeiten für sauberen Aushub (Feststellung und Prognose der Auffüll- und Deponiereserven 2014-2033; Cycad 2014). Innerhalb des festgesetzten Perimeters Beichfeld wird ein Umschlagsplatz betrieben, auf welchem im Sinne der VVEA (Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen; Art. 17 und 11) Boden zwischengelagert und für lokale Bodenaufwertungen bereitgestellt wird.

Auf Deponien und Kompartimenten des Typs A dürfen folgende Abfälle abgelagert werden, soweit sie nicht durch andere Abfälle verschmutzt sind:

- a. Aushub- und Ausbruchmaterial, das die Anforderungen nach Anhang 3 Ziffer 1 erfüllt, sofern verwertbare Anteile vorgängig entfernt wurden;
- b. Kieswaschschlamm aus der Behandlung von Aushub- und Ausbruchmaterial nach Buchstabe a;
- c. abgetragener Ober- und Unterboden, wenn er die Richtwerte nach den Anhängen 1 und 2 VBBo2 einhält;
- d. Geschiebe aus Geschiebesammlern.

## 6 QUANTITATIVE ANFORDERUNGEN DES SACHPLANS ADT

### 61 Kies und Fels

#### Mengengerüst

Inwiefern die beschriebene Strategie beziehungsweise die Vorgaben des Sachplans ADT auch tatsächlich mit dem Richtplan umgesetzt sind, muss geprüft werden. Die quantitative Prüfung erfolgt dabei bei Sand und Kies mit Hilfe des in Tabelle 2 dargelegten Mengengerüsts. Dieses weist für die fünf Rohstoffsäulen und für die Gesamtregion, die bisher auf Stufe Richtplan (inkl. bewilligt und Nutzungsplan) gesicherten Reserven und die für 30 Jahre zu sichernden Reserven aus.

Tab. 1: Mengengerüst für Sand und Kies im Planungshorizont von 30 Jahren per 1.1.2013 (1.1.2016).

	Einheit	G-B	Biel-O	Biel-S	Biel-W	oS-See	total
{1} Einwohner (E)	1000 E	30	43	43	43	31	190
{2} Bedarf E pro Jahr	m <sup>3</sup> /J	84 000	120 400	120 400	120 400	86 800	532 000
{3} Bedarf E Richtplan 30 J	Mio. m <sup>3</sup>	2.5	3.6	3.6	3.6	2.6	16.0
{4} Bedarf BWF pro Jahr	m <sup>3</sup> /J	0	0	60 000	0	40 000	100 000
{5} Bedarf BWF Richtplan 30 J	Mio. m <sup>3</sup>	0.0	0.0	1.8	0.0	1.2	3.0
{6} Gesamtbedarf 30 J {3+5}	Mio. m <sup>3</sup>	2.5	3.6	5.4	3.6	3.8	19.0
{7} Reserven Nutzungsplan 1.1.08 <b>Bewilligtes Restvolumen 1.1.16</b>	Mio. m <sup>3</sup>	1.2	2.0 <b>0.7</b>	4.6	1.1	2.4	11.2 <b>10.0</b>
{8} Verbrauch 2008–2012	Mio. m <sup>3</sup>	0.4	0.6	0.9	0.6	0.6	3.2
{8a} Verbrauch 2008–2014	Mio. m <sup>3</sup>				0.8		
{9} Defizit Richtplan {6+8–7}	Mio. m <sup>3</sup>	1.7	2.2	1.7	3.2	2.1	10.9
{9a} Defizit Richtplan {6+8–7}	Mio. m <sup>3</sup>		3.5		3.4		

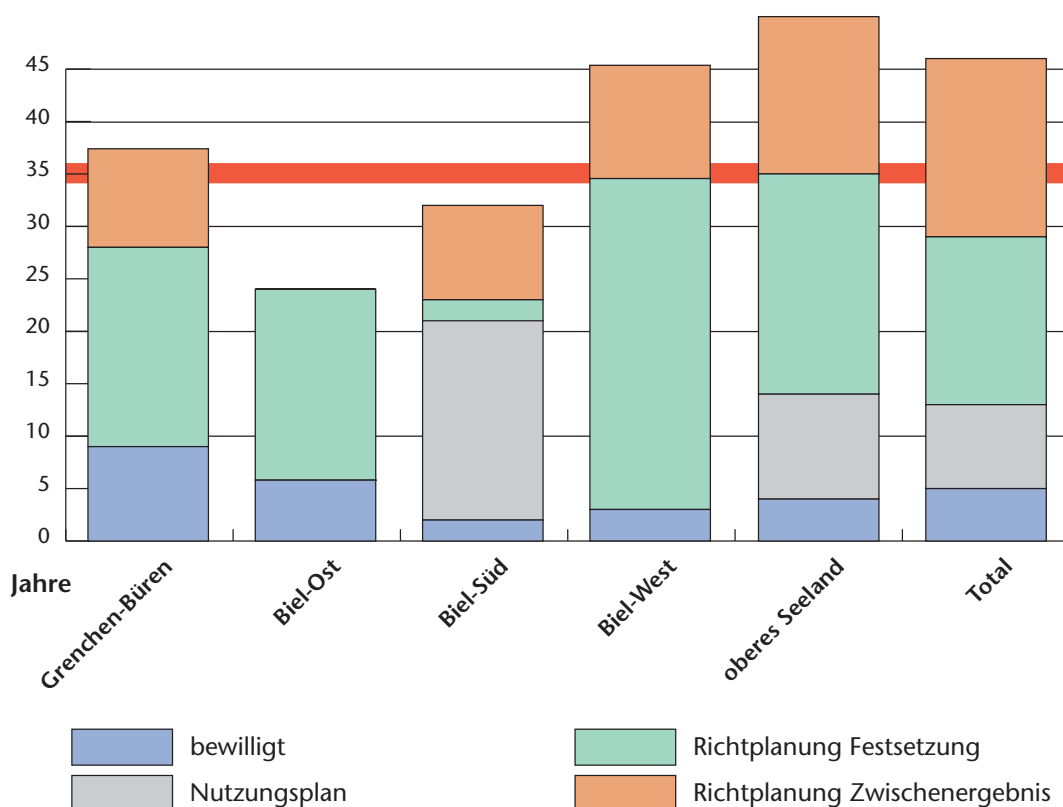
Der Tabelle liegen die folgenden Annahmen zu Grunde:

- Auf Stufe Richtplan sind Reserven für mindestens 30 Jahre auszuweisen.
- Der Planungsrichtwert für Sand, Kies, Fels und Recyclingmaterial beträgt 4.0 m<sup>3</sup>/E/J.
- Der Anteil von Fels und Recyclingmaterial am Planungsrichtwert beträgt 30%.
- Für die Versorgung der beiden «exportorientierten» Betonwarenfabriken wird der ordentliche Materialbedarf um jährlich 100 000 m<sup>3</sup> erhöht.

Tab. 2: Stand der Reservensicherung im Januar 2013 (**Januar 2015/Januar 2016**). Der Versorgungszeitraum bezieht sich auf die beiden Richtplankoordinationsstände für Sand und Kies, wobei das Jahresmaximum nur bei einer Festsetzung aller im Koordinationsstand stehenden «Zwischenergebnisse» erreicht werden kann. Genauigkeit der Richtplanreserven:  $\pm 10\%$ .

	bewilligt [Mio. m <sup>3</sup> ]	Nutzungsplan [Mio. m <sup>3</sup> ]	Richtplan Festsetzung [Mio. m <sup>3</sup> ]	Richtplan Zwischenerg. [Mio. m <sup>3</sup> ]	Versorgung [Jahre]
G-B	1.2	0	1.6	0.8	28–38
<b>Biel-Ost</b>	<b>0.7</b>	<b>0</b>	<b>2.2</b>	<b>0</b>	<b>24</b>
Biel-Süd	1.2	3.4	0.5	1.6	23–32
<b>Biel-West</b>	<b>0.6</b>	<b>0</b>	<b>3.8</b>	<b>1.3</b>	<b>34–44</b>
oS-See	1.1	1.3	2.7	1.9	35–50
Total	4.8	4.7	10.8	5.6	29–38

Fig. 2: Stand der Reservensicherung per 1.1.2013 nach Bewilligungs- bzw. Koordinationsstand (für Biel-West Stand 1.1.2015/für Biel-Ost Stand 1.1.2016). Der rote Balken markiert die Mengenbeschränkung, welche bei Festsetzungen auf Stufe Richtplan für einzelne Standorte gilt (vgl. Sachplan ADT 15.8.2012).



## Genehmigungsvermerke

Mitwirkung vom 1. Dezember 2016 bis 10. Januar 2017

Vorprüfung vom .....

Beschlossen durch die Mitgliederversammlung der Planungsregion seeland.biel/bienne  
am .....

Der Präsident

Der Geschäftsleiter

Max Wolf

Thomas Berz

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:

Biel, den .....

Der Geschäftsleiter

**Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am:**





**Rohstoffsäule Biel-Ost**

Richtplanstandorte Biel-Ost. Legende: K = Karte, VK = Koordinationsstand nach Art. 5 RPV (FS = Festsetzung, ZE = Zwischenergebnis, VO = Vororientierung).

**bestehend**

Gemeinde Standort	K	VK	Materielles	Verfahren
Safnern Gryfenberg Nord	1 a	FS	1. Abbaustandort von kantonaler Bedeutung. 2. Sichern von Abbaureserven.	Die Gemeinde revidiert innert 5 Jahren die UeO.
Safnern Ischlag Ischlag	1 b c	ZE VO	1. Abbaustandort von kantonaler Bedeutung. 2. Sichern von Abbaureserven. 3. Bereinigen der verschiedenen Nutzungskonflikte (Siedlung, Verkehr, Trinkwasser, Walderhaltung, Natur, Landschaft, Denkmalschutz).	1. Eine überkommunale Planungskommission plant und beantragt die Festsetzung eines neuen Abbaugebiets (Einzelheiten Kap. 55). 2. Die Region setzt eines der beiden neuen Abbaugebiete (Zwischenergebnis b Ischlag oder d Gryfenberg) basierend auf den Ergebnissen der überkommunalen Planung fest. 3. Die Gemeinde beschliesst innerhalb von 15 Jahren eine UeO. 4. Der westliche Teil des Vorkommens gilt als Vororientierung.
Meinisberg, Pieterlen Gryfenberg (Kies)	1 d	ZE	1. Abbaustandort von kantonaler Bedeutung. 2. Sichern von Abbaureserven. 3. Bereinigen der verschiedenen Nutzungskonflikte (Siedlung, Verkehr, Trinkwasser, Walderhaltung, Natur, Landschaft, Denkmalschutz).	1. Eine überkommunale Planungskommission plant und beantragt die Festsetzung eines neuen Abbaugebiets (Einzelheiten Kap. 55). 2. Die Region setzt eines der beiden neuen Abbaugebiete (Zwischenergebnis b Ischlag oder d Gryfenberg) basierend auf den Ergebnissen der überkommunalen Planung fest. 3. Die Gemeinde beschliesst innerhalb von 15 Jahren eine UeO.

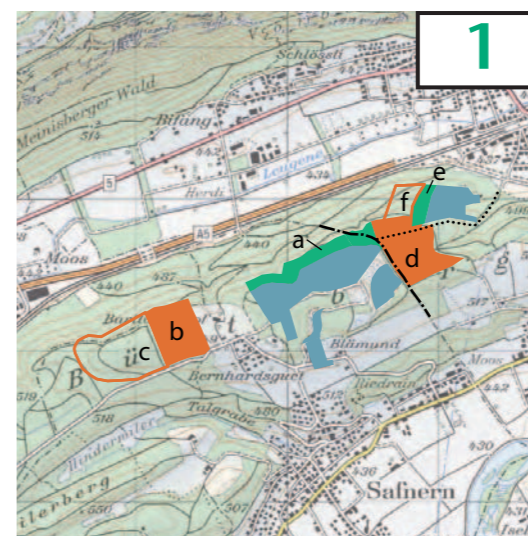
**neu**

Gemeinde Standort	K	VK	Materielles	Verfahren
Safnern Erweiterung Nord	1 a	FS	1. Abbaustandort von kantonaler Bedeutung. 2. Sichern von Abbaureserven.	Die beiden Standortgemeinden Safnern und Meinisberg erarbeiten innert 5 Jahren für die drei festgesetzten Bereiche a, b und d eine gemeinsame integrale UeO.
Safnern Erweiterung West	1 b	FS	1. Abbaustandort von kantonaler Bedeutung. 2. Sichern von Abbaureserven.	dito
Meinisberg Erweiterung Ost	1 d	FS	1. Abbaustandort von kantonaler Bedeutung. 2. Sichern von Abbaureserven.	dito

**Legende**

- Ausgangslage
- Vororientierung
- Zwischenergebnis
- Festsetzung
- Ordentliche Änderung ZE-FS
- Geringfügige Änderung ZE-FS

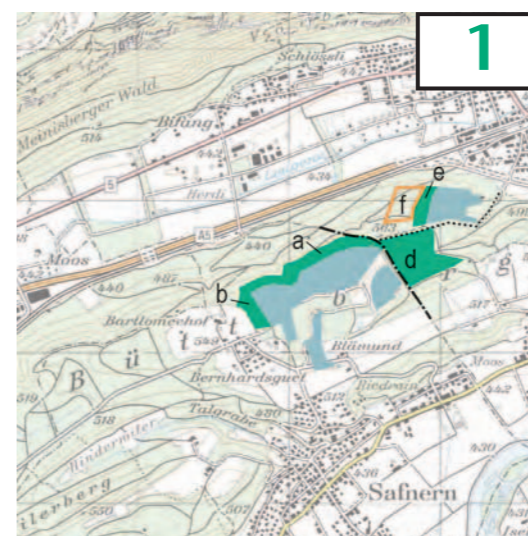
**bestehend**



**Gryfenberg (Safnern, Meinisberg, Pieterlen)**

- a Kies Gryfenberg Nord (FS)
- b Kies Ischlag (ZE) △
- c Kies Ischlag (VO)
- d Kies Gryfenberg (ZE) △
- e Ton, ISD Greuschenhubel Etappen 4 & 5 (FS)
- f Ton Gryfenberg (VO)

**neu**



**Büttenberg (Safnern, Meinisberg, Pieterlen)**

- a Kies Erweiterung Nord (FS)
- b Kies Erweiterung West (FS)
- d Kies Erweiterung Ost (FS)
- e Ton, ISD Greuschenhubel Etappen 4 & 5 (FS)
- f Ton Gryfenberg (VO)

**Rohstoffsäule Biel-West**

Richtplanstandorte Biel-West. Legende: K = Karte. VK = Koordinationsstand nach Art. 5 RPV (FS = Festsetzung, ZE = Zwischenergebnis, VO = Vororientierung).

**bestehend**

Gemeinde Standort	K	VK	Materielles	Verfahren
Walperswil Beichfeld	7 a	FS	1. Versorgung Rohstoffsäule Biel-West. 2. Sichern von Abbaureserven. 3. Neuerschliessung.	1. Die Gemeinde beschliesst innert 10 Jahren eine UeO.
Walperswil Beich	7 b	VO	1. Sichern von Abbaureserven.	-

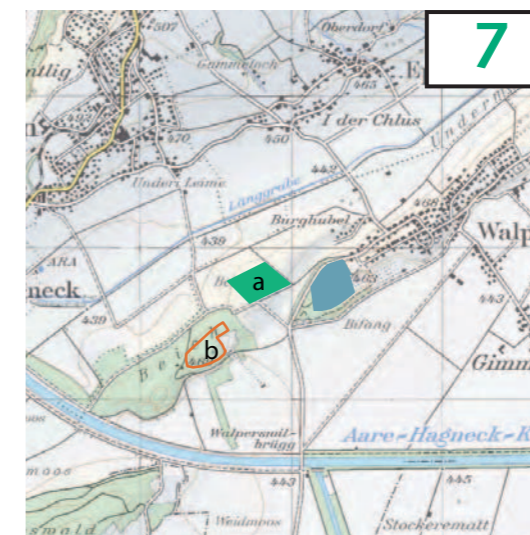
**neu**

Gemeinde Standort	K	VK	Materielles	Verfahren
Walperswil Beichfeld	7 a	FS	1. Versorgung Rohstoffsäule Biel-West. 2. Sichern von Abbau- und Deponiereserven. 3. Deponie Typ A (VVEA). 4. Sichern eines Bodenschlagsplatzes (BUP) für lokale Bodenaufwertungen 5. Neuerschliessung.	1. Die Gemeinde beschliesst innert 5 Jahren eine UeO. 2. Die Endgestaltung (Landschaftsverträglichkeit) ist durch eine sorgfältige Geländedemodellierung im Rahmen der UeO festzulegen.
Walperswil Beich	7 b	VO	1. Sichern von Abbaureserven.	-

**Legende**

- Ausgangslage
- Vororientierung
- Zwischenergebnis
- Festsetzung
- Ordentliche Änderung ZE-FS
- Geringfügige Änderung ZE-FS

**bestehend**

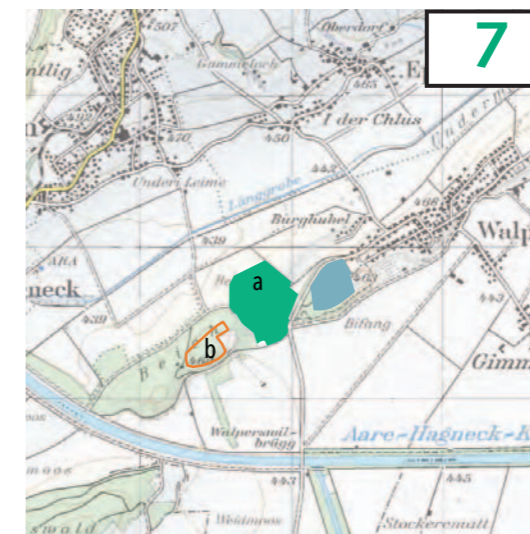


**Beichfeld, Beich (Walperswil)**

a Kies Beichfeld (FS)

b Kies Beich (VO)

**neu**



**Beichfeld, Beich (Walperswil)**

a Kies Beichfeld (FS)

b Kies Beich (VO)

## Richtplan ADT, ordentliche Änderung für die Standorte Büttenberg und Beichfeld Auswertung Mitwirkung

Die Mitwirkung für die ADT Richtplanänderung 2017 (Standorteingaben Büttenberg und Beichfeld) fand zwischen dem 1.12.2016 und 10.1.2017 statt. Die Unterlagen wurden in den Gemeinden Meisberg, Safnern und Walperswil zur Mitwirkung aufgelegt und auf der Homepage der Region aufgeschaltet. Da durch die Richtplanänderung im Gebiet Büttenberg auch die Stadt Biel betroffen ist (Transport), wurden sowohl die Richtplanänderung als auch die Publikationstexte übersetzt.

Im Rahmen der Mitwirkung wurden 3 Eingaben eingereicht. Die Auswertung der Eingaben ist der nachstehenden Tabelle zu entnehmen:

	BKW Energie AG	
1	An den Standorten 1 (Büttenberg) und 2 (Vorberg) sowie 16 (Dennier) verlaufen Leitungen der swissgrid AG und BKW Energie AG. Der störungsfreie Betrieb ist jederzeit zu gewährleisten. Die entsprechenden Abstände zu den Hochspannungsleitungen sind bei der Planung zu berücksichtigen.	Die Anliegen der BKW werden zur Kenntnis genommen. Sie sind im Rahmen der nachfolgenden Nutzungsplanung zu berücksichtigen.
	Einwohnergemeinde Täufelen/Gerolfingen	
2	Die Gemeinde ist gegenüber dem Abbau- und Deponiestandort Beichfeld mit Bodenumschlagsplatz positiv eingestellt. Die Aufwertung der landwirtschaftlichen Böden wird begrüsst.	Wird zu Kenntnis genommen.
3	Die Wegbenutzung für Bodenverbesserungen ist mit der Gemeinde abzusprechen	Das Anliegen der Gemeinde wird zur Kenntnis genommen und muss im Rahmen der Umsetzung der Bodenverbesserungsmassnahmen beachtet werden.
4	Für die Öffentlichkeit ist eine Besichtigungs- und Informationsstelle einzurichten.	Die Öffentlichkeit ist in geeigneter Weise über das Vorhaben zu informieren. Das Anliegen ist im Rahmen der Nutzungsplanung zu prüfen und sofern erforderlich die entsprechenden Vorkehrungen zu treffen.

Stefan Mathys, Walperswil		
5	Es sind Zulieferwege zu wählen, welche das Siedlungsgebiet Walperswil umfahren. Neben der nördlichen Zufahrt könnte zum Beispiel auch die Walperswilbrücke für LKW ausgebaut (Zufahrt von Süden) werden.	Die Zufahrtswege wurden im Rahmen der Vorstudie zum Abbau- und Deponiestandort Beichfeld geprüft und soweit möglich und wirtschaftlich vertretbar optimiert. Die Auswirkungen der Transporte sind im Umweltverträglichkeitsbericht zu beurteilen. (s. auch Antwort zu Punkt 8).
6	Durch die Vergrösserung der Deponie (inkl. Bodenumschlagsplatz) wird das Naherholungsgebiet Beichwald abgeschnitten.	Zur Verminderung der Einflüsse der Deponie auf das Landschaftsbild und damit auf die Qualität als Naherholungsraum wird im Rahmen der Erarbeitung der UeO die Endgestaltung durch eine sorgfältige Geländemodellierung festgelegt (als Abstimmungsanweisung im Richtplan festgeschrieben). Im Rahmen der Nutzungsplanung ist sicherzustellen, dass die Fusswegverbindungen am südlichen Rand der Deponie (Wanderweg) und damit die Erschliessung des Naherholungsgebietes Beichwald aufrechterhalten bleibt.
7	Der Bodenumschlagsplatz hat erhebliche Auswirkungen. In der Richtplankarte ist das Gebiet aufzuzeigen, welches aufgewertet wird. Die Auswirkungen auf die Bevölkerung sowie die entsprechenden Massnahmen sind aufzuzeigen.	Im Bericht zur Vorstudie des Abbau- und Deponievorhabens Beichfeld wird in Kap. 54 (Umschlagsplatz für Bodenverwertung) Sinn und Zweck des Bodenumschlagsplatzes erläutert und das mögliche Einzugsgebiet für diesen aufgezeigt. Die Auswirkung sind im Umweltverträglichkeitsbericht zu beurteilen (s. auch Antwort zu Punkt 8).
8	Die Auswirkungen auf Mensch, Natur und Umwelt sind noch zu wenig abgestimmt. Der Standort ist erst als Zwischenergebnis in den Richtplan aufzunehmen. Die Frist für die Erarbeitung der UeO ist auf 10 Jahre zurückzusetzen.	Der Abbaustandort Beichfeld ist bereits heute im regionalen Richtplan rechtsgültig festgesetzt. Die Vorstudie zur geplanten Erweiterung (Deponie Typ A) erfüllt mit der dazugehörigen Voruntersuchung (inkl. Pflichtenheft für den Umweltverträglichkeitsbericht) die Anforderung gemäss Sachplan ADT. Das Vorhaben ist soweit mit den Vorgaben von Bund und Kanton sowie den Interessen der Region abgestimmt, dass die Erweiterung des Standortes im regionalen Richtplan wie vorgeschlagen festgesetzt werden kann.

**Amt für Gemeinden  
und Raumordnung**

**Office des affaires communales  
et de l'organisation du territoire**

Justiz-, Gemeinde- und  
Kirchendirektion des  
Kantons Bern

Direction de la justice, des affaires  
communales et des affaires ecclé-  
siastiques du canton de Berne

Nydeggasse 11/13  
3011 Bern

Telefon 031 633 73 32  
Telefax 031 633 73 21

[www.be.ch/agr](http://www.be.ch/agr)

Verein seeland-biel/bienne  
c/o BHP Raumplan AG  
Fliederweg 10, Postfach 575  
3000 Bern 14

Sachbearbeiterin:  
G.-Nr.:  
Mail:

Barbara Ringgenberg  
450 17 106  
[barbara.ringgenberg@jgk.be.ch](mailto:barbara.ringgenberg@jgk.be.ch)

10. Mai 2017



## **Verein seeland.biel/bienne; Richtplan Abbau, Deponie und Transport (ADT), Richt- planänderung für die Standorte Büttenberg und Beichfeld, Vorprüfung Vorprüfungsbericht gemäss Art. 59 BauG und 118 BauV**

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 10. Februar 2017 ist bei uns die Änderung des regionalen Richtplans ADT für die Standorte Büttenberg und Beichfeld mit folgenden Akten zur Vorprüfung eingegangen:

- Ordentliche Änderung Richtplan ADT Standorte Büttenberg (Gryfenberg) und Beichfeld, Bericht Januar 2017
- Standorteingabe Büttenberg, Safnern, Meinisberg, Pieterlen (Erläuterungen, Prospektion Kiesreserven, UVP VU) September 2016
- Standorteingabe Beichfeld, Walperswil (Planungsbericht, Vorstudie, UVP VU) November 2016
- Auswertung Mitwirkung 17. Januar 2017
- Unterlagen Mitwirkung deutsch, französisch, 30. November 2016

Wir haben bei folgenden Ämtern und Fachstellen Mitberichte eingeholt und die Unterlagen selbst geprüft:

- LANAT Abteilung Naturförderung ANF
- LANAT Jagdinspektorat JI
- Kantonales Amt für Wald KAWA
- Archäologischer Dienst Bern ADB
- Amt für Wasser und Abfall AWA

Unsere Beurteilung bezieht sich auf die eingereichten Pläne, Vorschriften und Erläuterungsbericht vom Januar 2017.

Nachfolgend geben wir Ihnen die Ergebnisse unserer Vorprüfung bekannt:

### **1. Allgemeines zur Vorprüfung**

Zweck der Vorprüfung ist die Feststellung der Genehmigungsfähigkeit von Plänen, Vorschriften und deren Abänderungen. Genehmigungsfähig sind Pläne und Vorschriften, wenn sie rechtmässig und mit den übergeordneten Planungen vereinbar sind (Art. 61 Abs. 1 BauG). Die Vorprüfung

weist auf allfällige Widersprüche zum geltenden Recht oder zu übergeordneten Planungen hin und zeigt auf, wie sie behoben werden können.

Unter Vorbehalt der in Kapitel 3 und 4 bezeichneten materiellen und formellen Genehmigungsvorbehalte können wir der Änderung des regionalen Richtplanes ADT für die Standorte Büttenberg und Beichfeld zustimmen und eine Genehmigung in Aussicht stellen.

Mit den materiellen Genehmigungsvorbehalten werden Lücken oder ungelöste Fragen in einer Planung angesprochen, welche bei Nichtberücksichtigung zu einer Nichtgenehmigung einzelner Festlegungen oder gar der ganzen Planung führen können.

Formelle Genehmigungsvorbehalte müssen von der Planungsbehörde beachtet werden. Sie stellen aber den Gegenstand der Planung nicht in Frage. Die Bereinigung solcher formellen Gegenstände verhindert nachträgliche, zeitaufwändige Änderungs- und Anpassungsverfahren während der Genehmigung und ist zwingend vorzunehmen.

## **2. Gesamtwürdigung**

Der regionale Richtplan ADT der Region seeland.biel/bienne wurde am 9. August 2012 genehmigt und am 12. Januar 2015 betreffend Standort Challnachwald (Kallnach) geändert. Die Unterlagen zur vorgesehenen Richtplananpassung betreffend die Standorte Büttenberg (Safnern, Meinisberg, Pieterlen) und Beichfeld (Walperswil) sind verständlich und nachvollziehbar. Die Unterlagen zum Standort Büttenberg wurden bereits im September 2016 im Rahmen einer Voranfrage eingereicht und von uns und den einbezogenen Fachstellen mit einer Stellungnahme vom 12. Dezember 2016 beurteilt. Da für den Standort Büttenberg keine angepassten Unterlagen vorliegen, haben sich die meisten Fachstellen nun vorliegend vor allem zum Standort Beichfeld geäußert und betreffend Standort Büttenberg auf die bereits gemachten Aussagen verwiesen. Wir äussern uns im Folgenden zusammenfassend zu beiden Standorten.

## **3. Materielle Genehmigungsvorbehalte**

### **3.1 Büttenberg (Gryfenberg)**

Es handelt sich um einen bereits im regionalen Richtplan ADT festgesetzten Kiesabbaustandort (bisher bezeichnet als Gryfenberg), welcher Teil der Rohstoffsäule Biel-Ost ist. Aufgrund der neusten Ergebnisse aus der Kiesprospektion hat sich gezeigt, dass die bestehenden Kiesvorkommen räumlich begrenzter und insgesamt weniger umfangreich sind, als bisher vermutet. Dies und die bestehenden Nutzungskonflikte bezüglich Walderhaltung, Archäologie und Grundwasserschutz führen dazu, dass die Erweiterung des bestehenden Standortes neu organisiert und der Standort als Ganzes viel rascher als vorgesehen rekultiviert werden soll. Die bisher geplante Erweiterung Richtung Westen b/c Kies Schlag auf Gemeindegebiet Safnern soll aufgehoben und die bereits festgesetzte Erweiterung Richtung Norden (bisher a Kies Gryfenberg Nord, neu a Kieserweiterung Nord) auch Safnern soll angepasst werden. Die Erweiterung Richtung Osten (bisher d Kies Gryfenberg, neu d Kies Erweiterung Ost) Gemeinde Meinisberg soll festgesetzt werden (bisher Zwischenergebnis), aber ohne die Fläche d Kies Gryfenberg auf dem Gebiet der Gemeinde Pieterlen. Ziel ist nach wie vor die Sicherung von Abbau- und Deponiereserven. Die Bestimmungen bezüglich Tonabbau auf dem Gemeindegebiet Pieterlen bleiben sich gleich.

Bei der nächsten Gesamtrevision des regionalen Richtplanes ADT ist die Rohstoffsäule Biel-Ost grundsätzlich zu überdenken. Die nutzungsplanerische Sicherung des Standortes Büttenberg obliegt den Gemeinden Safnern, Meinisberg (Kies) und Pieterlen (Ton).

#### **3.1.1 Übereinstimmung mit dem Sachplan ADT**

Der Anpassungsbedarf wird angesichts der geänderten Voraussetzungen als gegeben betrachtet. Der Interessenabwägung für den Standort im Wald insbesondere bezüglich Bodennutzungseffizienz können wir zustimmen. Da es sich um einen bestehenden Standort handelt, ist auch die Standortgebundenheit gegeben. Die privatrechtliche Sicherung ist nachgewiesen.

Nicht nachvollziehbar sind die Auswirkungen auf das Mengengerüst. Es ist davon auszugehen, dass sich die Festsetzung von geänderten Abbau- und Deponievolumen an den jeweiligen Standorten auf das Mengengerüst der betroffenen Rohstoffsäule und damit auch auf das Gesamtmen-gengerüst auswirken. Im Erläuterungsbericht Kapitel 61 finden sich die Tabellendarstellungen aus dem Richtplan mit angepassten Zahlen. Bei den Erläuterungen zu der jeweiligen Rohstoffsäule wie auch bei den Standortangaben finden sich aber keine spezifischen Angaben zu den Abbau- und Deponievolumen, welche hingegen in den jeweiligen Unterlagen zu den Standorten zu finden sind. Daher sind auch die vorgenommenen Änderungen im Mengengerüst nicht nachvollziehbar.

**Materieller Genehmigungsvorbehalt:** Die Auswirkungen der Richtplanänderung auf das Mengengerüst des regionalen Richtplans ADT sind gemäss Sachplan ADT nachvollziehbar darzustellen.

Da es sich um einen Standort im Wald handelt und damit bezüglich des Bundesinteresse ein übergeordneter Koordinationsbedarf besteht, wird der Standort Büttenberg im Rahmen der periodischen Anpassung in das Massnahmenblatt C\_14 des kantonalen Richtplans aufgenommen.

### 3.1.2 Erschliessung

In den Standortunterlagen werden verschiedene Erschliessungsvarianten dargestellt. Abschliessend muss die Erschliessung im Rahmen der Nutzungsplanung festgelegt werden.

### 3.1.3 Flora und Fauna

Das ANF verweist auf den Fachbericht Naturschutz vom 17. November 2016 und stimmt somit der Richtplanänderung für den Standort Büttenberg zu. Es wird Aufgabe der Nutzungsplanung sein, allfällige Konflikte mit dem Naturschutzrecht zu identifizieren und sie mit Projekt- und Perimeteranpassungen und falls nicht anders möglich mit geeigneten Schutz-, Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen zu lösen.

### 3.1.4 Wildtierschutz

Mit Rückmeldung per Mail vom 23. Februar 2017 erklärt sich auch das Jagdinspektorat mit der Richtplanänderung für den Standort Büttenberg einverstanden.

### 3.1.5 Wald

Der Standort befindet sich fast vollständig im Wald. Das KAWA verweist auf den Fachbericht vom 1. Dezember 2016. Der Aussagen im Erläuterungsbericht, dass die Standortgebundenheit trotz tiefer Bodennutzungseffizienz geben ist, kann das KAWA zustimmen.

Folgende Ergänzungen sind zudem ins Pflichtenheft für die UVP Hauptuntersuchung aufzunehmen:

- Die Waldbestände im Bereich der Erweiterung Ost (wertvolle Eichenbestände) sind aufzunehmen und der entsprechende wirtschaftliche und ökologische Ersatz ist sicher zustellen.
- Soweit die nach Natur- und Heimatschutzgesetz NHG notwendigen Ersatzmassnahmen im Wald oder in den Wiederaufforstungsflächen stattfinden, ist auch eine waldrechtliche Beurteilung nötig.
- Zudem ist bei der Abbauplanung darauf zu achten, dass in allen Phasen des Abbaus und der Auffüllung immer auch Fluchtbiotope und Wildeinstandsgebiete zur Verfügung stehen.
- Bei der Bepflanzung der „bewaldeten Sicherheitsböschung“ an der der Krete des Gryfenberges zum Leugenetal (Pieterlen) sind entsprechende Baum- und Straucharten vorzusehen.
- Zudem weist das KAWA auf die alten Grenzsteine im Bereich der Fundstelle 062.000 hin, welche zu erhalten sein.

Die Anhörung BAFU ist momentan noch ausstehend. Das KAWA kann erst bei deren Eintreffen abschliessend zur Richtplanänderung Stellung nehmen.



### 3.1.6 Landschaft

Es handelt sich um einen bewaldeten Standort. Insbesondere die Rodungen sind je nach Standort während der Betriebsphase gut einsehbar, aber mit der vorgesehenen Rekultivierung temporär. Aus Sicht Landschaftsschutz erachten wir die in den Unterlagen dargestellten Auswirkungen auf das Landschaftsbild als nachvollziehbar. Wie erwähnt sind in der Nutzungsplanung die entsprechenden Sichtschutzmassnahmen vorzuschlagen und eine Umleitung der Wanderwege zu sichern.

### 3.1.7 Archäologie

Der ADB weist in seiner Stellungnahme vom 2. November 2016 insbesondere auf die Fundstellen 322.003. und 322.004. hin. Diese befinden sich gemäss den Unterlagen ausserhalb des Abbaus- resp. Deponieperimeters. Der ADB weist aber daraufhin, dass sich nicht abschätzen lasse, ob und in welchem Umfang im Erweiterungsgebiet West und Ost archäologische Funde und Befunde vorhanden seien. Die bekannten Fundstellen und Funde vom Büttenberg zeigen, dass es sich um eine rege genutztes Gebiet handelt. Daher ist das Pflichtenheft für die UVP Hauptuntersuchung bezüglich Archäologie mit folgenden Massnahmen zu ergänzen:

- Erheben des Ausgangszustandes im Projektperimeter anhand Baggersondierungen
- Anhand des Ergebnisses können die nötigen Massnahmen für die Archäologie definiert werden.

### 3.1.8 Grundwasserschutz

Das AWA macht im seinem Fachbericht vom 8. Dezember 2016 verschiedene Hinweise betreffend der Grundwasserschutzsituation vor Ort, ist aber mit den in der UVP Voruntersuchung dargestellten für die UVP Hauptuntersuchung erforderlichen Unterlagen einverstanden.

## 3.2 Beichfeld

Auch hier handelt es sich um einen bereits im regionalen Richtplan ADT festgesetzten Kiesabbaustandort auf Gemeindegebiet Walperswil, welcher Teil der Rohstoffsäule Biel-West ist. Um Synergien zu nutzen, soll nun an diesem Standort mit der Festsetzung einer Perimetererweiterung und einer Überhöhung der festgesetzten Kiesgrubenauffüllung die Deponie erweitert werden (a Kies Beichfeld). Der vorgesehene Abbau im Wald (b Kies Beich) ist von der Änderung nicht betroffen. Ziel ist die Sicherung von Abbaureserven (Kies) und Deponiereserven (Deponie Typ A gemäss VVEA) und die Sicherung eines Bodenumschlagplatzes BUP für lokale Bodenaufwertungen.

Die nutzungsplanerische Sicherung dieser Änderungen obliegt der Gemeinde Walperswil.

### 3.2.1 Übereinstimmung mit dem Sachplan ADT

Der Anpassungsbedarf wird angesichts der geänderten Voraussetzungen als gegeben betrachtet. Da es sich um einen bestehenden Standort handelt, ist auch die Standortgebundenheit gegeben.

Nicht nachvollziehbar sind die Auswirkungen auf das Mengengerüst. Es ist davon auszugehen, dass sich die Festsetzung von geänderten Abbau- und Deponievolumen an den jeweiligen Standorten auf das Mengengerüst der betroffenen Rohstoffsäule und damit auch auf das Gesamtmen-gengerüst auswirken. Im Erläuterungsbericht Kapitel 61 finden sich die Tabellendarstellungen aus dem Richtplan mit angepassten Zahlen. Bei den Erläuterungen zu der jeweiligen Rohstoffsäule wie auch bei den Standortangaben finden sich aber keine spezifischen Angaben zu den Abbau- und Deponievolumen, welche hingegen in den jeweiligen Unterlagen zu den Standorten zu finden sind. Daher sind auch die vorgenommenen Änderungen im Mengengerüst nicht nachvollziehbar.

**Materieller Genehmigungsvorbehalt:** Die Auswirkungen der Richtplanänderung auf das Mengengerüst des regionalen Richtplans ADT sind gemäss Sachplan ADT nachvollziehbar darzustellen.

### 3.2.2 Bodenumschlagplatz

Neu soll am Standort Beichfeld ein Bodenumschlagplatz BUP festgesetzt werden. Auf diesem soll bei Bauprojekten anfallendes Bodenmaterial fachgerecht zwischengelagert und zur Aufwertung von landwirtschaftlichen Böden in der Region geliefert werden. Für den Betrieb des BUP wird eine offene Fläche von rund 1.5 ha benötigt, welche aber nicht ortsfest verankert sein muss, sondern innerhalb des Betriebs mitwandern kann. Es wird keine Überdachung benötigt.

Explizit ist die Nutzung BUP nicht im Sachplan ADT vorgesehen. Die Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen VVEA schreibt aber in Art. 18 vor, dass abgetragener Ober- und Unterboden möglichst vollständig zu verwerten sei. Dies entspricht auch dem Art. 8c des Baugesetzes, welches vorschreibt, dass unverschmutzter Bodenaushub für die Aufwertung und Rekultivierung des Kulturlandes zu verwenden sei. Auch der Sachplan ADT sagt im Grundsatz 22 aus, dass unverschmutzter Bodenaushub (A- und B-Horizont) für die Aufwertung und Rekultivierung von Böden zu verwenden sei. Daraus ist zu folgern, dass die Errichtung eines BUP den Vorgaben des Sachplanes ADT und der übergeordneten Gesetzgebung entspricht. Die detaillierte Ausgestaltung hat in der Nutzungsplanung zu erfolgen. Insbesondere zu beachten ist der Standortnachweis und die optimale Nutzung der dazu benötigten Grundstücksflächen (siehe auch Kapitel Fruchtfolgefläche).

### 3.2.3 Fruchtfolgefläche

Der Standort Beichfeld und dessen vorgeschlagene Erweiterung beanspruchen Fruchtfolgefläche FFF. Der Schutz des Kulturlandes und dabei insbesondere auch der Fruchtfolgefläche waren Gegenstand der am 16. März 2016 beschlossenen Baugesetzrevision. Die entsprechenden gesetzlichen Grundlagen sind ab 1. April 2017 in Kraft getreten und sind auch für die vorliegende Planung zu beachten (siehe AHOP Umgang mit Kulturland). Gemäss Art. 8b Abs. 1 BauG ist der Mindestumfang der Fruchtfolgeflächen dauernd zu erhalten. Für sogenannte bodenverändernde Nutzungen gemäss Art. 8b Abs. 3 BauG, worunter auch Materialabbau und Deponievorhaben fallen, dürfen FFF aber beansprucht werden, sofern gemäss Art. 8b Abs. 3 Bst. a im Rahmen eines **Standortnachweises** aufgezeigt wird, dass der damit verfolgte Zweck anderweitig nicht sinnvoll erreicht werden kann. Dies bedeutet, dass im vorliegenden Fall eine umfassende Interessenabwägung und die Prüfung von Alternativen zu erfolgen hat. Dies gilt insbesondere auch für die Beanspruchung der FFF durch die Nutzung als Bodenumschlagplatz BUP.

Der Kiesabbau resp. das Deponievorhaben stellen keine geringe Beanspruchung von höchstens 300 m<sup>2</sup> dar. Daher ist in einem nächsten Schritt die **optimale Nutzung** gemäss Art. 11c Abs. 6 BauV bestehend aus einer besonders hohen Nutzungsdichte resp. einer flächensparenden Nutzung des Bodens im Einzelfall qualitativ nachzuweisen. Die Erschliessung hat flächensparend zu erfolgen und der Abbau resp. die Auffüllung hat so zu erfolgen, dass die FFF möglichst zusammenhängend erhalten bleibt. Auch hier ist insbesondere der Flächenbedarf für die BUP im Sinne einer haushälterischen Bodennutzung auszuweisen. Da der Abbau resp. die Auffüllung länger als 5 Jahre dauern wird, besteht **keine vorübergehende Beanspruchung** im Sinne von Art. 11 e. Da es sich aber um eine Materialabbau- und Deponievorhaben handelt, ist gemäss Art. 8b Abs. 4 Bst. c **keine Kompensationspflicht** zu erfüllen. Voraussetzung dazu ist aber, dass die Beanspruchung der FFF höchstens 30 Jahre dauert.

Aufgrund dieser Ausführungen ist die Festsetzung des Vorhabens auf Stufe Richtplanung genehmigungsfähig. Die hier ausgeführten Voraussetzungen für die Beanspruchung der FFF sind aber in der Nutzungsplanung nachzuweisen.

### 3.2.4 Erschliessung

Die Erschliessung soll ab der Kantonsstrasse Walperswil-Täuffelen nördlich von Walperswil über bestehende Güterstrassen, welche zu verbreitern wären, erfolgen. Auch bei der Erschliessung ist die allfällige Beanspruchung von FFF zu minimieren und entsprechend zu begründen.

### 3.2.5 Flora und Fauna

Die ANF stimmt der Richtplanänderung für den Standort Beichfeld zu. Bei der Nutzungsplanung zu berücksichtigen ist eine geschützte Hecke (Ersatzmassnahme aus einem anderen Vorhaben) und

ein Feuchtgebiet resp. Amphibienlebensraum. Ausserdem kommt dem Gebiet eine wichtige Funktion bezüglich der ökologischen Vernetzung zu (Amphibien/Reptilien) und stellt eine Verbindung her zwischen den isolierten Biotopen in der Kiesgrube Mattenhölzli sowie allenfalls den Gebieten Oberfeld und Uf der Höchi, dem renaturierten Epsenmoos und dem Hagneckkanal und –delta. Es wird Aufgabe der Nutzungsplanung sein, allfällige Konflikte mit dem Naturschutzrecht zu identifizieren und sie mit Projekt- und Perimeteranpassungen und falls nicht anders möglich, mit geeigneten Schutz-, Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen zu lösen (siehe Fachbericht Naturschutz vom 29. März 2017).

### 3.2.6 Wildtierschutz

Mit Rückmeldung per Mail vom 23. Februar 2017 erklärt sich auch das Jagdinspektorat mit der Richtplanänderung für den Standort Beichfeld einverstanden.

### 3.2.7 Wald

Das KAWA stellt in seinem Fachbericht vom 20. März 2017 fest, dass beim Standort Beichfeld Wald nicht direkt betroffen ist. Es wird aber darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Nutzungsplanung das Vorhaben die Mindestabstände bei den unmittelbar angrenzenden Waldbeständen einzuhalten muss und allenfalls eine Ausnahmegewilligung zur Unterschreitung des gesetzlichen Waldabstandes erforderlich sein wird. Für den Bodenumschlagplatz sei durch geeignete betriebliche Organisation und Erschliessung zudem sicherzustellen, dass der Waldrandweg nicht für Zu- und Wegfahrten gebraucht werden muss.

### 3.2.8 Landschaft

Der Standort befindet sich in einer flachen, von landwirtschaftlicher Nutzung geprägten Landschaft. Aus Sicht Landschaftsschutz erachten wir die in den Unterlagen dargestellten Auswirkungen des Vorhabens auf das Landschaftsbild als nachvollziehbar. Insbesondere die Etappierung und jeweils rasche Rekultivierung ist für eine landschaftsverträgliche Betriebsphase wichtig. Im Rahmen der Nutzungsplanung ist neben dem Abbau- und Deponiebetrieb insbesondere auch die Auswirkungen des BUP auf das Landschaftsbild und die geplante Überhöhung des ursprünglichen Geländes durch die Rekultivierung räumlich darzustellen.

### 3.2.9 Archäologie

Gemäss Stellungnahme des ADB vom 8. März 2017 steht diesem Vorhaben nicht entgegen. Falls bislang unbekannt archäologische Funde vorliegen, wäre der ADB in die Nutzungsplanung miteinzubeziehen.

### 3.2.10 AWA

Das AWA unterstützt in seiner Stellungnahme vom 10. Mai 2017 die vorgesehene Planung ausdrücklich und hat keine Vorbehalte.

## 3.3 Zusammenfassende Beurteilung

Aufgrund der vorliegenden Unterlagen sind keine sogenannten Killerkriterien erkennbar und die Umsetzung beider Standorte ist bezüglich raumplanerischer und umweltrechtlicher Vorgaben auf Richtplanstufe genehmigungsfähig. Grundsätzlich sind alle von den Fachstellen gemachten Empfehlungen und Hinweise bei der Erarbeitung der jeweiligen Nutzungsplanung zu beachten. Spezielle Anträge zur Ergänzung des Pflichtenheftes finden sich bei den jeweiligen Umweltaspekten. Die abschliessende Beurteilung der Umweltverträglichkeit erfolgt erst im Rahmen des Nutzungsplanverfahrens.

## 4. Formelle Genehmigungsvorbehalte

Die Unterlagen zur eigentlichen Richtplanänderung sind bezüglich Erläuterungen gemäss Art. 47 RPG relativ knapp. Die einzelnen Vorhaben und die daraus resultierenden Auswirkungen auf die Umwelt und die notwendigen raumplanerischen Überlegungen werden relativ umfassend in den bereits für die Nutzungsplanung erstellten Unterlagen dokumentiert. Es ist aber nicht ganz klar,

welche Unterlagen für die Nutzungsplanung und welche für die hier vorliegende Richtplanänderung gelten. Es ist darauf zu achten, dass insbesondere die raumplanerischen Überlegungen und die in der Nutzungsplanung zu lösenden umweltrechtlichen Fragen zusammenfassend in den Erläuterungen zur Richtplanänderung dargestellt sind. Vorstellbar wäre beispielsweise eine Ergänzung mit den raumplanerischen Überlegungen im eigentlichen Richtplandokument und zur Dokumentation des Standortes als Beilage die jeweilige Voruntersuchung UVP mit Pflichtenheft.

Zudem sind im Rahmen der Richtplanunterlagen die in der Nutzungsplanung zu beachtenden Pendenzen in geeigneter Weise zusammenfassend festzuhalten. Im rechtskräftigen Richtplan findet sich diese Pendenzen für die Nutzungsplanung im Erläuterungsbericht unter Kapitel 55 Erläuterungen zu einzelnen Standorten.

**Formeller Genehmigungsvorbehalt:** Die Unterlagen zur Richtplanänderung haben stufengerechte Erläuterungen bezüglich den raumplanerischen und umweltrechtlichen Aspekten zu enthalten und die Pendenzen für die Nutzungsplanung sind zusammenfassend festzuhalten.

## 5. Empfehlungen und Hinweise

Keine.

## 6. Weiteres Vorgehen

Die Änderung des regionalen Richtplans ADT für die Standorte Büttenberg und Beichfeld kann nach der Bereinigung und dem Beschluss des zuständigen Organs der Planungsregion an uns in 12-facher Ausführung zur Genehmigung nach Art. 61 BauG eingereicht werden. Eine Kopie des Überweisungsschreibens ist dem Regierungsstatthalteramt zuzustellen.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Amt für Gemeinden und Raumordnung  
Abteilung Orts- und Regionalplanung



Barbara Ringgenberg, Raumplanerin

- Überzählige Dossier retour
- Fachberichte (inkl. Voranfrage Dezember 16)

Kopie mit Beilagen (Fachberichte):

- Planungsbüro Hänggi Planung + Beratung Gmbh Ostermundigenstrasse 73 3006 Bern

Kopie per E-Mail:

- Regierungsstatthalteramt Seeland
- Fachstellen
- Amt für Umweltkoordination und Energie